

Kreistagsdrucksache Nr. 049/25

AZ.

Anlagen: 4

Tagesordnungspunkt

Kindertagespflege - Kostenbeitragstabelle und Kostensatzung

Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) Vorberatung am 04.06.2025

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.07.2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die in Anlage 1 festgesetzten Kostenbeiträge für die Kindertagespflege zum 01.01.2026, zum 01.01.2027 und zum 01.01.2028.
2. Die bisherige Kostenbeitragstabelle wird zum 31.12.2025 außer Kraft gesetzt.
3. Der Kreistag beschließt die Satzung zur Kostenfestlegung der Kindertagespflege (Anlage 2)
4. Ab dem 01.01.2029 soll eine dynamisierte Anpassung der Kostenbeiträge für Kindertagespflegepersonen erfolgen, dazu wird 2028 ein Beschlussvorschlag vorgelegt.
5. Die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen werden ab 1.1.2026 an die von den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg und dem Landesverband für Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. empfohlenen Sätze angepasst und wie in der Empfehlung entsprechend ab 1.1.2027 dynamisiert.

Sachverhalt:

In der Kindertagespflege (im Sinne §§ 22ff SGB VIII) werden Kinder von Tagespflegepersonen (TPP) in deren Haushalt, anderen geeigneten Räumen oder in Räumen der Eltern betreut. Im Jahr 2024 konnten im Landkreis Tübingen 665 Kinder im Alter von 0-14 Jahren in diesem Modell von insgesamt 287 TPP betreut werden. Davon waren 72% der betreuten Kinder unter drei Jahre (U3). Die Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3) variiert zwischen Vollbetreuung und Ergänzungsbetreuung zur Kindertagesstätte oder Schule.

Mit der fachlichen Begleitung, Qualifizierung der Tagespflegepersonen und Vermittlung der Kinder an geeignete TPP ist im Landkreis Tübingen der „Tageselternverein - Familiäre Kinderbetreuung im Landkreis Tübingen e. V.“ beauftragt. Grundlage hierfür bildet die Kooperationsvereinbarung in der Fassung vom 01.01.2022 zwischen dem Landkreis Tübingen und dem Tageselternverein. Entsprechend der Anzahl der betreuten Kinder im Landkreis erhält der Tageselternverein eine Personalkostenerstattung. Im Jahr 2024 Personalkosten für 8,17 VZÄ erstattet.

Die Finanzierung der Kindertagespflege obliegt dem örtlich zuständigen, öffentlichen Jugendhilfeträger, also dem Landkreis Tübingen: Erträge in diesem Bereich kommen aus Zuweisungen des Landes über den Finanzausgleich und durch Kostenbeiträge der Eltern. Die

Vergütung der Tageseltern erfolgt über die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden bei den betreuten Kindern. Der Gesamtanteil der Finanzierung durch Elternbeiträge liegt derzeit bei 13%.

Kostenbeiträge für die Kindertagespflege wurden letztmalig im Jahr 2012 angepasst. Die Anpassung erfolgte damals auf Grundlage der gezahlten Tagespflegegeld für die Kindertagespflege. Das Tagespflegegeld lag damals bei 3,90 Euro je betreute Stunde. Seitdem hat sich die laufende Geldleistung für eine Betreuungsstunde nahezu verdoppelt und liegt 2025 bei 7,50 Euro.

Auf Grund des Antrags der SPD-Fraktion (Anlage 3) beauftragte der Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Verwaltung, eine neue Kostenbeitragstabelle zu erstellen. In der Kalkulation sollen die, an die TPP bezahlten, laufenden Geldleistungen Berücksichtigung finden. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt die Erhöhung des Stundensatzes, der als laufende Geldleistung an die TPP, zu überprüfen.

Rechtsgrundlage

Für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege können nach § 90 Abs. 1 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Landesrechtliche Vorgaben zur Staffelung der Kostenbeiträge liegen bislang nicht vor.

Laufende Geldleistungen für Tagespflege

Im vergangenen Jahr wurde zwischen dem Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. und den Kommunalen Landesverbänden zur Erhöhung der laufenden Geldleistungen für TPP verhandelt. Aus dem Verhandlungsergebnis haben die kommunalen Landesverbände eine Empfehlung abgeleitet. Die Anpassung der Finanzierung der TPP soll ab dem 01.01.2026 umgesetzt werden.

Angemessene Konditionen für die Tagespflegepersonen tragen wesentlich dazu bei, den aktuellen Bestand an Tagespflegeverhältnissen zu sichern. Zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs der Erziehungsberechtigten auf Förderung Ihrer Kinder unter drei Jahren ist das Angebot der Kindertagespflege neben dem Angebot der Kindertageseinrichtungen unverzichtbar. Für Kinder über drei Jahren und im Schulalter ist es ein wertvolles Ergänzungsangebot.

In Zukunft sollen pädagogische Vor- und Nachbereitungszeiten mit fünf Prozent eingerechnet werden, zudem werden einheitlich 35% Sachkosten berücksichtigt. Außerdem soll die Weiterbezahlung der laufenden Geldleistungen bei Abwesenheit soll auf 6 Wochen angehoben werden. Zudem soll während der stufenweisen Eingewöhnung schon der für die geplante Betreuung volle Betrag gezahlt werden, auch wenn das Kind stufenweise einsteigt. Inklusionsleistungen sollen anerkannt werden.

Diese Einigung ergibt ab dem 01.01.2026 folgende Beträge:

- Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren 8,20€/h (bisher: 7,50€/h)
- Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren Ü3-Bereich 7,10€/h (bisher: 6,50€/h)

Die Beträge sollen analog der jeweiligen Tarifierhöhung angepasst werden.

Die Landkreisverwaltung begrüßt eine landeseinheitliche Regelung, die deutliche Verbesserungen durch Planbarkeit und Dynamisierung aufzeigt und schlägt vor, diese geeinten Ergebnisse zu übernehmen.

Zusätzlich sollen wie bisher auch Zuschüsse zur Sozialversicherung (50% der Kosten) übernommen werden, wie bereits in den Rahmenbedingungen zur Kindertagespflege vom 01.01.2023 vom KVJS empfohlen (KTDS 012/23).

Kostengrundlage

Der in der Satzung (Anlage 2) dargestellten Grundsätze zur Kostenfestlegung der Elternbeiträge liegen folgende Ansätze zu Grunde:

1. Betragsbemessung

Für die Errechnung der Kostenbeiträge werden die an die Pflegepersonen entrichteten Stundensätze als Grundlage herangezogen.

Bis ins Jahr 2028 sollen 60% der laufenden Geldleistungen an die TPP bei U3 gedeckt sein. Bei den Ü3 sollen hier 75% der Kosten abgedeckt werden. Die unterschiedlichen Sätze ergeben sich aus der Berücksichtigung, dass die Zuweisung der Mittel nach § 29c des Finanzausgleichsgesetz (FAG) gemäß § 8b des Kindertagesbetreuungsgesetz für die U3-Betreuung wesentlich höher liegen als die Zuweisungen des Landes für die Ü3-Betreuung.

Rechenweg:

U3-Betreuung -

Anzahl der Stunden * 4,3 Wochen * 8,20 Euro * 60% = Kostenbeitrag

Ü3-Betreuung -

Anzahl der Stunden * 4,3 Wochen * 7,10 Euro * 75% = Kostenbeitrag

Da die Kostenbeiträge in den letzten 13 Jahre nicht angepasst wurden soll die Erhöhung nun sozialverträglich in drei Stufen erfolgen. Im Jahr 2026 liegt somit bei 40% der laufenden Geldleistungen, in 2027 bei 50% und 2028 in 60% im U3- Bereich und 2026 bei 55%, in 2027 bei 65% und 2028 in 75% im Ü3-Bereich.

Beispielrechnung

Bei 30 Stunden Betreuungszeit, Stufe 6

	<i>bisher</i>	<i>Ab 01.01.2026</i>	<i>01.01.2027</i>	<i>01.01.2028</i>
<i>U3</i>	245 €	388 €	572 €	688 €
<i>Ü3</i>	387 €	462 €	645 €	744 €

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde die Betreuungszeiten zusammengefasst und die Beträge gemittelt.

2. Sozialstaffelung

Die Berechnung der Kostenbeiträge liegt eine Sozialstaffelung in sechs Beitragsstufen zugrunde. Die Sozialstaffelung wird angepasst. Für den Referenzwert (Kostenkalkulation) wird immer der Beitragssatz von Stufe 6 (100%) herangezogen. Sozialgestaffelt werden die anderen Stufen mit niedrigeren Beitragssätzen belegt.

	Stufen ab 2026	bisherige Stufen	Beitragssatz
1	bis 25.000 €	bis 23.000 €	0%
2	bis 35.000 €	bis 33.500 €	20%
3	bis 50.000 €	bis 45.000 €	40%
4	bis 65.000 €	bis 55.000 €	60%
5	bis 80.000 €	bis 65.000 €	80%
6	über 80.000 €	über 65.000 €	100%

3. Bedarfsprüfung

Die bisherige Praxis und gängige Rechtsprechung lässt eine Bedarfsprüfung ab 30 Betreuungsstunden zu. Dieser Bedarf liegt vor, wenn die Personensorgeberechtigten aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium, Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit oder anerkannte vergleichbare Gründen auf eine Kindertagespflege angewiesen sind. Liegt ein Bedarf vor wird auch zukünftig der Kostenbeitrag auf der Kostengrundlage fortgeschrieben.

Liegt kein Bedarf vor wird ab 01.01.2026 ein Kostenbeitrag zu 100% der laufenden Geldleistungen ab der 30. Stunde ausgewiesen.

Beispielrechnung bei 40 Stunden, Stufe 6

	<i>bisher</i>	<i>Ab 01.01.2026</i>	<i>01.01.2027</i>	<i>01.01.2028</i>
<i>U3 mit Bedarf</i>	327 €	564 €	705 €	846 €
<i>U3 ohne Bedarf</i>	327 €	776 €	882 €	987 €
<i>Ü3 mit Bedarf</i>	516 €	672 €	794 €	916 €
<i>Ü3 ohne Bedarf</i>	516 €	809 €	901 €	992 €

Sachliche Zuständigkeit

Gemäß § 5 i.V.m § 4 Abs. 1 der Jugendamtssatzung des Landkreis Tübingen werden Angelegenheiten der Jugendhilfe im Jugendhilfeausschuss vorberaten.

Finanzielle Auswirkungen:

THH2, Produktgruppe 3650-1 Förderung der Kindertagespflege.

Die Differenz zwischen Transferaufwendungen und Erträge durch Elternbeiträgen und Zuweisungen vom Land liegen im Planansatz 2025 bei 1,87 Mio. Euro.

Durch die Anpassung der Kostenbeitragstabelle sollen langfristig die Erträge gesteigert werden. Für zukünftige Haushaltsplanung 2026ff wird eine Erhöhung der Aufwendungen im Jahr 2026 aufgrund der neuen laufenden Geldleistungen von 10% und in den darauffolgenden

Jahren um 3% angenommen. Bei den Landeszuweisungen legt die Verwaltung die Annahme zugrunde, dass diese in gleicher Weise steigen.

Jahr	Kosten TPP und Tageselternverein	Kostenbeiträge der Eltern	Zuweisungen vom Land	Restbetrag Landkreis¹
2025	7.320.000	997.000	4.446.500	1.876.500
2026	8.052.000	1.579.000	4.891.000	1.582.000
2027	8.294.000	2.300.000	5.038.000	956.000
2028	8.524.000	2.700.000	5.189.000	653.000

Die Anteile der Elternbeiträgen liegen dann 2026 bei 19%, 2027 bei 27% und 2028 bei 30%.

¹ Zusätzlich trägt der Landkreis die Kosten für die Personalstellen zur Abwicklung der Berechnungen und der Zahlungen und Erteilung der Pflegerlaubnis, 2024 2,5 VZÄ